

weiteres zu gewähren. So weit reicht die Kraft der herrschenden Sitten und Gebräuche im Verlagsverkehr periodischer Sammelwerke nicht, daß sie den einzelnen Verleger zwänge, sich ihr unbedingt zu unterwerfen, wenn er nicht etwas Gegenteiliges seinen Abonnenten gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Ein reichsgerichtliches Urteil vom 27. Juni 1873 (Bd. 3 Nr. 1, damals noch Reichsoberhandelsgericht) hat dies ausdrücklich ausgesprochen, daß Gewohnheiten, Gebräuche, Verkehrssitte nur eine »Erkenntnisquelle« für den vermutlichen Willen der Parteien bei Auslegung und Erfüllung von Verträgen sein können, daß diese niemals aber das positive Recht ersetzen und eine »Erkenntnisquelle« für fehlende Rechtsätze und Rechtsbegriffe werden können. Es läßt sich aber nicht behaupten, daß der Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er auch weiß, daß es im Verlagsverkehr bei periodischen Sammelwerken Sitte und Gebrauch ist, beim Jahreschluß ein besonderes Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, den Abonnenten gratis als Zubehör für den ganzen Jahrgang der Zeitschrift zur Verfügung zu stellen, Einbanddecken und Umschläge verschiedener Sorten zu ermäßigten Preisen den Abonnenten zu gewähren, deshalb verpflichtet sei, seinen Abonnenten nun auch jene Vorteile ohne weiteres zu gewähren und diese, auch wenn dies bei ihm bisher nicht der Fall war, auf Grund einer Verkehrssitte einen erzwingbaren Anspruch hierauf hätten. So weit reicht die durch eine Verkehrssitte oder einen Brauch geschaffene Vermutung auf den vermeintlichen Willen des betreffenden Verlegers nicht. Dieser braucht sich solcher Sitte und solchem Brauch nicht unterzuordnen, wenn er nicht will; sein Schweigen über jene Punkte bei Eingehung von Abonnementverträgen kann ihm meines Erachtens nicht so ausgelegt werden, als habe er sich damit der herrschenden Verkehrssitte und einer bei vielen Verlagen geübten Gepflogenheit, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Einbanddecken, Umschläge zu periodischen Sammelwerken zu liefern, seinen Abonnenten gegenüber verpflichtet wollen. Das sind Nebenleistungen, die bei Eingehung von Abonnementverträgen in die Hauptleistung (Lieferung einer bestimmten Zahl Einzelhefte oder -Nummern) nicht von selbst eingeschlossen werden durch eine bestehende Verkehrssitte oder einen Gebrauch.

Nur dann, wenn ein Verleger sich diesen Gebrauch in seinem Geschäft zu eigen gemacht hat oder eine in Fleisch und Blut übergegangene allgemeine Verlagsverkehrssitte nachweislich dahin Platz gegriffen hätte, daß sich sagen und behaupten ließe: der Verleger periodischer Sammelwerke bestimmter Art unterwirft sich, wenn er keinen Vorbehalt macht, bei Eingehung von Abonnementverträgen jener allgemeinen Verlagsverkehrssitte, der Beistellung von Titelblättern, Inhaltsverzeichnissen, Einbanddecken, könnte er die Lieferung solcher nützlichen, aber für den Abonnementvertrag und seinen Inhalt nicht wesentlichen Behelfe dem gutgläubigen Abonnenten gegenüber nicht verweigern.

Im übrigen hat jeder Abonnent auf Grund des Abonnementvertrags nur den Anspruch auf Lieferung, und zwar rechtzeitige Lieferung der separat erscheinenden Einzelnummern. Daraus folgt auch, daß die Verlage periodischer Sammelwerke für Lieferung von Titelblättern, Inhaltsverzeichnissen eine besondere Gebühr erheben können, auch ohne besondere Vereinbarung, da diese Gegenstände gemeinhin nicht Bestandteile des Abonnementvertrags und in der Abonnementgebühr nicht inbegriffen sind.

Bei geschlossenen Werken (Büchern, periodisch erscheinenden Kalendern, Sammlungen) ist die Beistellung eines Inhaltsverzeichnisses ebenso wie die eines besondern Titelblatts und eines Umschlages zu einem allgemein bestehenden Gebrauch und zu einer allgemein beobachteten

Verkehrssitte geworden, so daß es hier kaum zweifelhaft sein kann, daß der, der sich etwa vor Erscheinen des Werks auf dieses als Käufer eintragen würde, nach Treue und Glauben und mit Rücksicht auf diesen Gebrauch und diese Verkehrssitte die Leistung nur mit jenen nützlichen Zutaten bewirkt verlangen könnte. Dasselbe dürfte von »Lieferungs- werken« gelten, die angeschafft werden, um einen kompletten Band zu bilden, in ihren Einzelleistungen aber zusammenhanglose Stücke einer erst am Schluß vollständigen Druckschrift bilden, wenn es hier auf Beschaffenheit und Gebrauchszweck des einzelnen Werks noch ankäme.

Anders bei in selbständigen Einzelnummern erscheinenden Zeitschriften, Zeitungen. Hier ist zwar auch ein Sammeln und eine chronologische Zusammenstellung der einzelnen Nummern möglich; allein es ist dies hier niemals Sache des Herausgebers, sondern stets Sache des einzelnen Abonnenten, der es selbst besorgen muß, wenn er darauf Wert legt.

Zum Schluß zitiere ich noch einen auf die Sache bezüglichen reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheid vom 5. Januar 1872 (Bd. 4 S. 403):

»Im Zweifel darf im kaufmännischen Geschäftsverkehr das Gewöhnliche und Regelmäßige als das von den Kontrahenten im einzelnen Fall Gewollte betrachtet werden.«

Dies gilt auch für den Abonnementvertrag und das ganze Abonnementgeschäft in Inhalt, Umfang und Tragweite.

Dr. jur. Karl Schaefer.

## F. Volkmar's Lehrmittelkataloge 1904.

Die Firma F. Volkmar, Barsortiment, Leipzig und Berlin, und Albert Koch & Co., Barsortiment, Stuttgart, legen den Sortimentern und dem Publikum nicht weniger als neun verschiedene Ausgaben der neuen Lehrmittelkataloge vor, die in rascher Aufeinanderfolge sämtlich in der ersten Hälfte des Monats März zur Ausgabe gelangt sind.

Die neuen Kataloge unterscheiden sich in manchen wesentlichen Punkten vorteilhaft von ihren Vorgängern. Ihre Ausstattung ist geschmackvoll, ihr Inhalt äußerst reichhaltig illustriert, der Satz bietet dem Auge ein angenehmes Bild dar, und der Umfang ist beträchtlich gestiegen. Sehr vorteilhaft erweist sich die neue Anordnung der Inhaltsübersichten jener größern Werke, deren Einzelnummern jetzt in leicht übersehbarer Weise untereinander gestellt sind.

Die neuen Kataloge gruppieren sich in drei Gesamt- und sechs Einzelausgaben. Bearbeitet wurden sie alle neun von Max Eschner, der als Lehrer die Bedürfnisse der Schule an Lehr- und Lernmitteln aus seiner eignen Praxis sicher gut kennt und auch als Herausgeber anderer Lehrmittel auf diesem Gebiet über besondere Erfahrungen verfügt. So liegt in der Wahl dieses Bearbeiters schon eine gewisse Gewähr für die sorgfältige Bearbeitung des Inhalts und seine Brauchbarkeit für den Schulmann.

Auch vom buchhändlerischen Standpunkt bringt die diesjährige Ausgabe durch die Klarheit und Durchsichtigkeit der Anordnung, die Übersichtlichkeit der Gruppierung und die leichte Art der Bezeichnung eines zu bestellenden Artikels mittels zweier Nummern angenehme Neuerungen. Die systematische Inhaltsübersicht und das über 2500 Stichworte zählende alphabetische Schlagwortregister ermöglichen das Auffinden eines gesuchten Lehrmittels in denkbar größter Leichtigkeit und Schnelligkeit.

Auch der bekannte künstlerische Geschmack des Hauses Volkmar kommt durch die neuen Kataloge wieder dadurch zum Ausdruck, daß es jede der neun Ausgaben mit einem eigenartigen Titelbilde verzierte, das auf den Umschlägen in wirkungsvoller Weise zur Geltung gelangt.

Der erste dieser Kataloge ist der für den Sortimenter bestimmte

A. Ausgabe für den Buchhandel.

Nettokatalog: »Lehrmittel-Verzeichnis von F. Volkmar, Barsortiment, Leipzig-Berlin; III. Jahrgang, März 1904. Als Handschrift für Buchhändler gedruckt. Quart. XXXVIII, 304 S. und Inseratenanhang. Geb. — Gratis! —